

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 17. DEZEMBER 1981 ¹

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen Regierung der Italienischen Republik**

„Vertragsverstoß — Durchführung von Harmonisierungsrichtlinien“

Verbundene Rechtssachen 30 bis 34/81

Leitsätze

*Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung von Richtlinien — Verstoß —
Rechtfertigung — Unstatthaftigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 169)*

Ein Mitgliedstaat kann sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um damit die Nichtbeachtung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die in den Richtlinien der Gemeinschaft festgelegt sind.

In den verbundenen Rechtssachen 30 bis 34/81

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch das Mitglied ihres Juristischen Dienstes G. P. Alessi als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg; Herr O. Montalto, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Kirchberg,

Klägerin,

gegen

REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, vertreten durch ihren Bevollmächtigten A. Squillante, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico, trattati e affari legislativi, Beistand: Avvocato dello Stato P. G. Ferri, Zustellungsanschrift in Luxemburg; Botschaft der Italienischen Republik,

Beklagte,

¹ — Verfahrenssprache: Italienisch.